

# Erweiterung des Lehramtsstudiums (neue LPO)

Wir werden oft gefragt, ob es sinnvoll ist, das Lehramtsstudium zu erweitern. Die LPO I sieht tatsächlich vor, durch eine Erweiterung die Lehrbefähigung für ein weiteres Unterrichtsfach, eine Gruppe von Didaktikfächern oder für eine Funktionsstelle (Beratungslehrkraft bzw. Schulpsychologin/-e; beides nicht in Erlangen-Nürnberg sondern in Bamberg, Eichstätt und München) zu erwerben.

## 1. Erweiterungsmöglichkeiten

Die LPO I sieht sechs schulartspezifische Lehrämter vor, von denen Lehramt an Sonderschulen nicht an der FAU angeboten wird und Lehramt an Beruflichen Schulen nur im Rahmen von Bachelor-/Masterstudiengängen ohne Lehramtsprüfung.

- Lehramt an Grundschulen (GS)
- Lehramt an Hauptschulen (HS)
- Lehramt an Realschulen (RS)
- Lehramt an Gymnasien (GY)
- Lehramt an Beruflichen Schulen
- Lehramt an Sonderschulen

Die Erweiterungsmöglichkeiten sind für die einzelnen Schularten unterschiedlich. **In diesem Merkblatt werden nur Erweiterungen besprochen, die an der Universität Erlangen-Nürnberg möglich sind.**

### 1.1. Zusätzliches Unterrichtsfach

Für alle Schularten ist es möglich, via Erweiterungsprüfung die Lehrbefugnis für ein weiteres Unterrichtsfach zu erwerben, wobei entgegen der in Bayern restriktiven Regeln für Zweifach-Kombinationen der Phantasie hier keine Grenzen gesetzt sind. Die Hinzunahme eines dritten Faches ist beliebig und unabhängig von den bereits gewählten Fächern. An der FAU werden folgende Erweiterungen angeboten:

**Biologie** (GS, HS, RS und GY)  
**Chemie** (GS, HS, RS und GY)  
**Darstellendes Spiel\*** (GS, HS, RS und GY)  
**Deutsch** (GS, HS, RS und GY)  
**Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ)**  
(GS und HS, RS\* und GY\*)  
**Englisch** (GS, HS, RS und GY)  
**Französisch** (RS und GY)  
**Geographie** (GS, HS, RS und GY)  
**Geschichte** (GS, HS, RS und GY)  
**Griechisch** (GY)  
**Grundschuldidaktik** (HS)  
**Hauptschuldidaktik** (GS)  
**Informatik** (HS, RS und GY)  
**Italienisch** (GY)  
**Kunstpädagogik** (GS, HS und RS)  
**Latein** (GY)  
**Mathematik** (GS, HS, RS und GY)  
**Medienpädagogik\*** (GS, HS, RS und GY)  
**Musikpädagogik** (GS, HS und RS)  
**Philosophie/Ethik** (GS, HS, RS und GY)  
**Physik** (GS, HS, RS und GY)  
**Evangelische Religionslehre** (GS, HS, RS und GY)  
**Sozialkunde** (GS, HS, RS und GY)  
**Spanisch** (GY)  
**Sport** (GS, HS, RS und GY)  
**Wirtschaftswissenschaften** (GY und RS)

\* zählt als nachträgliche Erweiterung, 2. Staatsexamen kann nicht abgelegt werden

Zulassungsbeschränkungen gelten für die Erweiterungsfächer genauso wie für dieselben Fächer als grundständiges Unterrichtsfach.

## 2. Studienaufbau im Erweiterungsfach

Obwohl Erweiterungsfächer im Jargon oft nur als „Drittfach“ bezeichnet werden, und der universitäre Teil der Lehramtsprüfung (Modulprüfungen) nicht gefordert wird, vermittelt der staatliche Teil der Lehramtsprüfung doch die volle Lehrbefugnis. Man muss also im Erweiterungsfach das Staatsexamen im Drittfach ablegen wie jemand, der selbiges als „Erstfach“ oder „Zweifach“ studiert hat. Lediglich im Bereich Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich die Erweiterungsfächer: Man braucht vielfach überhaupt keine Leistungsnachweise, um sich zum Staatsexamen im Erweiterungsfach anzumelden. Da, wie immer im Leben, auch hier Ausnahmen die Regel bestätigen, sollte man die genauen Bestimmungen stets in einer aktuellen Version der LPO I nachlesen. Dort findet man am Ende der Paragraphen zu den einzelnen Fächern in der ersten Staatsprüfung die besonderen Bestimmungen für das Erweiterungsfach. Wenn nun aber keine oder kaum Studienleistungen erbracht werden müssen, wie gestaltet man dann das Studium eines Erweiterungsfaches? Die Antwort ist nicht ganz eindeutig zu geben, da viel vom fachlichen Interesse der jeweiligen Studierenden abhängt. Die Messlatte für die erforderlichen Kenntnisse dürften die Prüfungsanforderungen des ersten Staatsexamens sein. Und da sind die Erfahrungen aus den forschend-vertieften Seminaren weit weniger gefragt als fundiertes Überblickswissen. Wer also ein eher utilitaristisches Verhältnis zum Erweiterungsfach hat, wird bei der Studiengestaltung wohl der überblickspendenden Vorlesung gegenüber dem spezialisierteren Seminarthema den Vorzug geben.

Der Nachweis von Studienzeiten ist ebenfalls nicht erforderlich, um sich zum Staatsexamen in einem Erweiterungsfach anmelden zu dürfen. Muss man jedoch Studienleistungen (wie z.B. in Chemie und Sport) nachweisen, ist eine Einschreibung erforderlich, um an den Kursen teilnehmen zu können.

Wer sich nach Ablegung des 1. Staatsexamens für ein Erweiterungsfach an der FAU einschreibt, kann die Befreiung von den Studiengebühren beantragen.

### 2.1. Grundständige Erweiterung

Legt man das erste Staatsexamen im Erweiterungsfach zusammen mit dem regulären ersten Staatsexamen (also den „eigentlich“ studierten Fächern) ab, handelt es sich um eine so genannte „grundständige Erweiterung“. Dabei kann die erste Staatsprüfung auch zwischen dem (regulären) Studienabschluss und dem Referendardienst abgelegt werden. Die letzte Möglichkeit einer grundständigen Erweiterungsprüfung besteht im ersten Referendarsjahr. Allen grundständigen Erweiterungen gemeinsam ist die Tatsache, dass man in diesen Fällen die Wahl hat, im Erweiterungsfach auch die zweite Staatsprüfung abzulegen (Ausnahme: Medienpädagogik, Darstellendes Spiel sowie DiDaZ im Lehramt GY und RS).

Eine grundständige Erweiterung des Studiums ist nur einmal möglich und kann zur Verbesserung der Einstellungschancen führen, muss aber nicht (vgl. Punkt 5.!) Die Regelstudienzeit verlängert sich im Fall der grundständigen Erweiterung um zwei Semester.

### 2.2. Nachträgliche Erweiterung

Eine nachträgliche Erweiterung kann erst nach dem 2. Staatsexamen abgelegt werden. Hier kann man sogar (nach und nach) mit mehr als einem Fach erweitern, braucht aber nur das 1. Staatsexamen in der Erweiterung abzulegen, um die volle Lehrbefugnis zu erhalten.

Auch eine nachträgliche Erweiterung kann mit den oben erwähnten Einschränkungen zu einer Verbesserung der Einstellungschancen führen. Erweiterungen mit Fächern mit Überversorgung werden jedoch bspw. nicht berücksichtigt.

## 3. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste und Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

Informations- und Beratungszentrum für  
Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Beratungsbüro am Schloßplatz 3 in Erlangen, Zi. 0.021 und  
Studientelefon 09131 85-23333 oder -24444: Mo-Fr 8.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: [ibz@zuv.uni-erlangen.de](mailto:ibz@zuv.uni-erlangen.de) \* Infomaterial: [www.uni-erlangen.de/studium/](http://www.uni-erlangen.de/studium/)

Reihenfolge gebracht. Dabei wird innerhalb jeder Fächerverbindung eine eigene Rangliste gebildet. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtpfungsnote. Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Fächerverbindungen für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

Für Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste und Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtpfungsnote eine zusammenfassende gebildet. Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerbern auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden.

Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet. Die "Überholdistanz" kann als "(Einstellungs-)Bonus" aufgrund der besseren Einsetzbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin mit einem Erweiterungsfach betrachtet werden, weshalb im Folgenden vereinfacht der Begriff „Bonus“ verwendet wird. Hat ein Bewerber mehrere Erweiterungen, so wird der jeweils für ihn vorteilhafteste Bonus einer Erweiterung berücksichtigt.

Da bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wird an Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note" der Zweiten Staatsprüfung) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der gesonderten Einstellungsnote wird ein in entsprechendem Maße reduzierter Bonus verwendet.

Ist die gesonderte Einstellungsnote schlechter als die Gesamtpfungsnote in der Fächerverbindung, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtpfungsnote am Einstellungsverfahren teil. *Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.*

### 3.1. Berechnung der gesonderten Einstellungsnote

#### 3.1.1. Grundständige Erweiterung

Aus der Gesamtpfungsnote für das Lehramt in der regulär studierten Fächerkombination und der Gesamtpfungsnote im Erweiterungsfach wird eine zusammenfassende Note berechnet. Durch die Verrechnung eines Erweiterungsbonus (vgl. Punkt 4 & 5) wird die gesonderte Einstellungsnote wie folgt ermittelt:

$$\frac{4 * GPN + GPNErw}{5} - Bonus = Einstellungsnote$$

GPN = Gesamtpfungsnote  
GPNErw = Gesamtpfungsnote im Erweiterungsfach

*Beispiel: Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtpfungsnote 3,00; grundständige Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 2,00, Zweite Staatsprüfung 2,50); Einstellungsbonus 0,15: Einstellungsnote = 2,70*

#### 3.1.2. Nachträgliche Erweiterung

An die Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird der Ersatzwert 2,5 gesetzt und der Bonus entsprechend reduziert:

$$\frac{4 * GPN + (PNErw + 2,5) : 2}{5} - Bonus = Einstellungsnote$$

GPN = Gesamtpfungsnote  
PNErw = Prüfungsnote im Erweiterungsfach (1. Staatsexamen)

*Beispiel: Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtpfungsnote 3,00; nachträgliche Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 1,50); Einstellungsbonus 0,0: Einstellungsnote = 2,80*

### 4. Vereinfachte Darstellung der Boni-Tabelle (LA GY, RS)

*(nur gültig für Einstellungstermine 2012)*

Fach	Lehramt Gymnasium		Lehramt Realschule	
	Bonus (grundständig)	Bonus (nachträglich)	Bonus (grundständig)	Bonus (nachträglich)
Biologie	0,3	0,15	0,5	0,35
Chemie	0,3	0,15	0,15	--
Deutsch	0,15	--	0,15	--
Englisch	0,15	--	0,15	--
Französisch	0,15	--	0,15	--
Geographie	0,15	--	0,15	--
Geschichte	0,15*	--*	0,15	--
Griechisch	0,15	--	Ø	
Informatik	0,5	0,35	0,5	0,35
Italienisch	0,15	--	Ø	
Kunst	nicht an der FAU		0,5	0,35
Latein	0,5	0,35	Ø	
Musik	nicht an der FAU		0,5	0,35
Mathematik	0,5	0,35	0,3	0,15
Philosophie /Ethik	0,5	0,35	--	0,15
Physik	0,5	0,35	0,5	0,35
Religionslehre (evangelisch)	0,5	0,35	0,15	--
Sozialkunde	0,15*	--*	0,15	--
Spanisch	0,3	0,15	Ø	
Sport	0,3	0,15	0,15	--
Wirtschaft & Recht	0,3	0,15	0,15	--

\*entsteht durch diese Erweiterung eine Fächerkombination mit Geschichte und Sozialkunde, so beträgt der Bonus 0,5 (grundständig) bzw. 0,35 (nachträglich)

### 5. Bedarfslage im Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen

Auch im Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen wird die gesonderte Einstellungsnote unter Berücksichtigung eines Erweiterungsfaches nach 3.1. berechnet. Besonderer Bedarf besteht hier im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache sowie Informatik (nur HS). Der Bonus beträgt hier bei einer grundständigen Erweiterung 0,3. Für alle anderen Erweiterungsfächer entfällt bei der Berechnung der Einstellungsnote die Berücksichtigung eines Bonus.

### 6. Abschließende Einschätzung

Grundsätzlich wird deutlich, dass ein Erweiterungsfach hinsichtlich der Einstellungschancen in den Staatsdienst durchaus förderlich sein kann. Zu bedenken ist jedoch, dass die Höhe des „Bonus“ zum einen fachabhängig und zum anderen nur in Bezug auf das jeweilige Einstellungsjahr aussagekräftig ist, da die „Bonusregelungen“ jährlich einer bedarfsorientierten Prüfung unterzogen und für jedes Einstellungsverfahren neu bewertet werden. Zudem bringt die Hinzunahme eines Erweiterungsfaches hinsichtlich der Stellenvergabe nur dann einen Vorteil, wenn hierdurch die Gesamtpfungsnote sowie sukzessive die Einstellungsnote tatsächlich verbessert wird. Nach unserer Meinung gilt der Grundsatz, dass ein gutes Examen in zwei Fächern besser ist als ein mittelmäßiges in dreien. Wann immer also das Erweiterungsfach die Leistungen in der regulären Verbindung beeinträchtigt, ist von einer Erweiterung abzuraten.

#### Informationen im Internet:

Infos des IBZ: <http://www.uni-erlangen.de/studium/studienangebot/uebersicht/>

Studien- und Prüfungsordnungen: <http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/lehramt.shtml>

Infos des Kultusministeriums zu Erweiterungsfächern: <http://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/erweiterungsfacher.html>

Lehrerbedarfsprognose für Bayern: <http://www.verwaltung.bayern.de/portal/ci/1058/Gesamtliste.html?ci.document=4023813>

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung: <http://www.zfl.uni-erlangen.de>